



Kurzarbeit

Staat hilft in der Notlage

Schon bei der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008/09 hat sich die Kurzarbeit als Mittel bewährt, um Arbeitsplätze zu sichern und Betrieben zu helfen, wenn die Nachfrage drastisch einbricht. In der Corona-Krise will die Politik daran anknüpfen. Der Zugang zu Kurzarbeit wird erleichtert, die Leistungen ausgeweitet.

Von Holger Schindler

FREIBURG. „Bei uns gehen schon eine Zeit lang deutlich mehr Anfragen wegen Kurzarbeit ein“, sagt Hanspeter Fakler, Pressesprecher der Arbeitsagentur in Freiburg. Betriebe litten teilweise unter erheblich verminderter Nachfrage, teilweise blieben aber auch Lieferungen aus, was die Fortführung der Arbeit gefährdete. „Bislang war in unserem Bezirk vor allem die Logistik und der Tourismus betroffen“, so Fakler. Man gehe stark davon aus, dass die Zahl der tatsächlichen Kurzarbeitsanzeigen in den kommenden Tagen erheblich zunehmen werde.

Kurzarbeit ist angesichts der Unsicherheit und Konjunkturschwäche im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wieder ein großes Thema. Die Bundesregierung will den Zugang zu der Unterstützungsleistung kurzfristig erleichtern.

Anstatt wie bisher mindestens ein Drittel müssen dann künftig nur noch mindestens zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebs von einem mindestens zehnpromzentigen Arbeitsausfall betroffen sein. Zudem soll auf den verpflichtenden Aufbau negativer Arbeitszeitsalden als Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verzichtet werden. Das heißt, die Mitarbeiter müssen nicht zwingend ein Minus auf dem Arbeitszeitkonto haben.

Bundesagentur für Arbeit erstattet Sozialversicherungsbeiträge

Zugleich hat die Bundesregierung die Leistungen ausgeweitet. So sollen die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise auch während der Kurzarbeit für ihre Beschäftigten zu zahlen hatten, künftig von der Bundesagentur für



Um Kurzarbeit zu beantragen, müssen zehn Prozent der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sein. FOTO: DPA/WESTENDIG1

Arbeitslosengeldanspruch bleibt erhalten

Ein wichtiger Aspekt bei der Kurzarbeit ist für Arbeitnehmer, dass sich daraus kein verringertes Arbeitslosengeld-I-Anspruch ergibt. Das heißt: Finden sich die Beschäftigten trotz der Kurzarbeit an-

schließend doch in der Arbeitslosigkeit wieder, wird das Arbeitslosengeld I anhand ihrer regulären Löhne oder Gehälter berechnet, nicht auf Basis des reduzierten Entgelts während der Kurzarbeit.

Arbeit vollständig erstattet werden. Die Regierung will damit Betriebe animieren, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen. Die Regelungen sollen in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten und mindestens bis Ende 2020 gelten.

Kurzarbeit ist seit dem Jahr 2009 auch in Klein- und Kleinstunternehmen möglich – es muss mindestens einen Beschäftigten geben. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand nicht unerheblich. Und: Es muss ein Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses bestehen. „Das ist im Fall der Corona-Pandemie gegeben“, sagt Arbeitsagentur-Sprecher Fakler.

Nicht möglich ist die subventionierte Kurzarbeit hingegen bei schieren Managementfehlern, etwa Fehlinvestitionen, oder im Zusammenhang mit vorhersehbaren,

branchentypischen oder zyklischen Ereignissen. Die zuständige Arbeitsagentur prüft die Anträge in dieser Hinsicht gründlich.

Ist der Arbeitsausfall bei der zuständigen Arbeitsagentur gemeldet und als Kurzarbeit anerkannt, können dann jeweils monatlich die sogenannten Leistungsanträge eingereicht werden. Diese Anträge mit Angaben zu den betroffenen Mitarbeitern können online erfolgen – jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ende des Monats, für den gezahlt werden soll.

Die Arbeitsagentur ersetzt grundsätzlich 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts beziehungsweise 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt des Arbeitnehmers lebt – und das maximal zwölf Monate lang. Arbeitnehmer erhalten, auch wenn sie in Kurzarbeit sind, ihr gesamtes Entgelt vom Betrieb, sowohl

den sogenannten Kurzlohn, das reduzierte reguläre Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit, als auch das Kurzarbeitergeld für die entfallene Arbeitszeit.

Betriebsrat muss Kurzarbeit zustimmen

Wichtig ist die Mitbestimmung. „Grundsätzlich kann der Arbeitgeber Kurzarbeit nicht einseitig anordnen“, sagt der Wiesbadener Arbeitsrechtler Sebastian Scharrer. Ist ein Betriebsrat vorhanden, muss dieser zustimmen. Zudem muss die Einwilligung der Arbeitnehmer bei der Arbeitsagentur belegt werden, entweder in Form bestehender einschlägiger tarif- oder einzelvertragliche Regelungen oder notfalls per separatem Einwilligungsformular.

Arbeitgeber sollten zudem beachten, dass sich die Auszahlung des Kurzarbeitergelds verzögern kann. Denn die Verwaltungen müssen viele Anträge abarbeiten. Der Arbeitgeber muss dann die Zeit eventuell finanziell überbrücken.

MEHR ZUM THEMA
Ein Merkblatt der Arbeitsagentur finden Sie unter:
<https://kurzelinks.de/kurzarbeit>

Serie: Marketing

Wer sich gut positioniert, erhält bessere Aufträge

Drei Tipps, um sich von der Konkurrenz abzuheben



Claudia Schimkowski, Marketingexpertin und Geschäftsführerin der AHA-Agentur fürs Handwerk in Plochingen

PLOCHINGEN. Wie finden Kunden in der Masse der Anbieter den besten für ihr Problem, etwa den besten Sanitärbetrieb für ihre Badsanierung? Eines ist klar: Diejenigen, die stets alles so machen wie in der Branche üblich, gehen in der Masse unter. Erst, wenn sie durch eine bewusste Positionierung aus dem Einheitsbrei der Anbieter herausragen, werden Unternehmen auch als Spezialisten auf ihrem Gebiet wahrgenommen.

Aber was hat ein Betrieb in Zeiten voller Auftragsbücher davon, aus der Masse herauszustechen? Zugegeben, zuletzt konnten sich viele Handwerker gar nicht mehr retten vor Aufträgen. Wie wäre es jedoch, wenn man nur noch die „Rosinenaufträge“ annehmen müsste – also diejenigen Aufträge, bei denen wirklich alles stimmt: der Kunde, die Bezahlung, der Ge-

winn unterm Strich und der Spaß bei der Arbeit?

Obwohl manche Unternehmer bezweifeln, dass dies überhaupt möglich ist, funktioniert dies gar nicht so schlecht, wenn man es darauf anlegt – weil eben eine gute Positionierung im Markt relativ selten umgesetzt wird, speziell im Handwerk. Betriebe, die diesen Weg einschlagen wollen, sollten drei leicht umsetzbare Tipps beherzigen:

Erstens sollten sie auf ihrer Webseite Referenzen veröffentlichen, die ihre „Lieblingsarbeiten“ und „Lieblingskunden“ hervorheben, um so Interessenten ihr Spezialgebiet zu zeigen. Zweitens sollte man sich online, auf der Firmenwebsite und in sozialen Medien, nicht mit Fotos aus Bilddatenbanken und Standardfloskeln präsentieren, sondern mit individuellen Team-Fotos und authentischen Statements. Das vermittelt überzeugend, wofür ein Betrieb steht. Drittens hilft eine einheitliche „Corporate Identity“, bei der beispielsweise der Werbeauftrag, die Fahrzeugbeschriftung, die Firmenflyer, die Arbeitskleidung und die Visitenkarten zusammenpassen, enorm dabei, bei den Kunden als Marke und als klar positionierter Spezialist wahrgenommen zu werden.

MEHR ZUM THEMA
In der kommenden Woche lesen Sie:
Wie man Kunden zu Stammkunden macht

L-Bank federt Folgen des Coronavirus ab

Liquiditätskredite sollen Engpässe überbrücken

KARLSRUHE. Mit Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen will die L-Bank den Unternehmen in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen. „Dies gilt gerade auch bei Coronabedingten wirtschaftlichen Einbrüchen“, sagt Ulrich Theileis, Vizechef der Förderbank.

Dazu gehören insbesondere Kredite, um vorübergehende Liquiditätsengpässe zu bewältigen. Diese hätten sich laut L-Bank bereits in

der Finanzmarktkrise bewährt. Laufzeiten von vier bis zehn Jahren sind möglich. Die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist kostenfrei möglich. Die Höhe des Liquiditätskredits ist im Regelfall auf fünf Millionen Euro begrenzt.

Daneben sind Betriebsmittelkredite zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung oder, sofern ein Unternehmen Kurzarbeit vermeiden will, zinsgünstige Finanzierungen von Qualifizierungsmaßnahmen möglich. (sta)

Handwerk nutzt vermehrt digitale Lösungen

Betriebe erwarten höhere Effizienz und mehr Umsatz

BADEN-BADEN. Die Digitalisierung bietet im Handwerk neue Geschäftschancen. Das zeigt etwa die neue Onlineplattform Shoedoc.de von Matthias Vickermann. Der Schuhmacher betreibt seit 2004 gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Martin Stoya eine Maßschuhmanufaktur in Baden-Baden. Doch weil die Nachfrage nach Schuhreparaturen immer mehr zunahm, hat er aufgerüstet: Einen internetbasierten Reparaturservice, der bundesweit nutzbar ist. Kunden können über die Website die Art der Reparatur beauftragen. Die Schuhe werden dann mit der Post hin und her geschickt.

Dass zeitgemäße IT-Technik neue Geschäftschancen und Optimierungsmöglichkeiten bietet, verbreitet sich im Handwerk immer mehr. Das zeigt eine Untersuchung des IT-Verbands Bitkom und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks. Demnach setzt mittlerweile rund jeder zweite Handwerksbetrieb (53 Prozent) digitale

Technologien oder Anwendungen ein. Das sind acht Prozent mehr als noch im Jahr 2017.

Am häufigsten genutzt wird von den Betrieben demnach das Cloud-Computing, wo Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungssoftware im Internet gemietet werden können. Diese Leistungen nutzen bereits 27 Prozent der Betriebe.

Jeder achte Handwerksbetrieb (13 Prozent) verwendet smarte Software, etwa um Arbeitszeiten automatisch nach Projektstatus einzuteilen. Zwölf Prozent nutzen Trackingsysteme, mit denen sich Einsatz und Ort von Maschinen oder Betriebsmitteln nachverfolgen lassen.

Eine vorausschauende Wartung, bei der mit Sensoren und Datenanalyse drohende Ausfälle von Anlagen frühzeitig erkannt werden, hat jeder zehnte Betrieb im Einsatz. 3-D-Technologien (sieben Prozent), Drohnen (fünf Prozent) und Roboter (fünf Prozent) sind eher noch selten anzutreffen. (hos)

Juristen empfehlen, den Eintrag ins Transparenzregister zu prüfen

Mit der Novelle des Geldwäschegesetzes werden Unternehmen zusätzliche Pflichten auferlegt

STUTTGART. Das Transparenzregister, in dem die wirtschaftlich Berechtigten bestimmter Unternehmen einzutragen sind, besteht seit 2017. Weil zum neuen Jahr eine Novelle des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten ist, müssen Unternehmer sorgsam prüfen, ob sie alle damit verbundenen Pflichten erfüllen. Darauf weist die Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle hin.

Eintrag ins Transparenzregister soll Geldwäsche erschweren

Das Transparenzregister soll insbesondere für Behörden nachvollziehbar machen, welche natürlichen Personen in Unternehmen entscheidungsbefugt sind. Dies wiederum soll Geldwäsche erschweren. Eingetragen werden müssen alle Personen, die Kapitalanteile von mehr als 25 Prozent halten, Stimmrechte von mehr als 25 Prozent kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Betroffen und meldepflichtig sind alle juristischen Personen des Privatrechts. Gemeint sind damit Kapitalgesellschaften wie die GmbH, UG, Limited oder AG sowie alle Personengesellschaften wie die OHG, KG, GmbH & Co. KG.

Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nötigen Informationen bereits in anderen öffentlichen Registern hinterlegt sind, konkret im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister. Man spricht von der

Mitteilungsfiktion. „Die Änderungen der Rechtsgrundlagen sollten zum Anlass genommen werden, die vorhandenen Eintragungen im Transparenzregister auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Meldungen oder Korrekturen zeitnah vorzunehmen“, rät CMS-Anwalt Martin Kuhn.

Einschränkungen für Kommanditgesellschaften

Dabei sind Einschränkungen zu beachten: Bei Kommanditgesellschaften ist die Mitteilungsfiktion in aller Regel nicht gegeben. „Das gilt auch, wenn sämtliche Komplementäre und Kommanditisten mit den Haftsummen ins Handelsregister eingetragen sind“, erläutert CMS-Anwalt Florian Seelig. Dies erlaube nämlich noch keine eindeutigen Rückschlüsse auf tatsächliche Beteiligungen. Generell sollte bei Tochtergesellschaften ebenfalls vorsorglich eine Eintragung im Transparenzregister erfolgen. (hos)



Juristen raten, dass die Führung von Unternehmen aktuell prüfen sollte, ob die Daten im Transparenzregister gemäß der gesetzlichen Pflichten noch stimmen. FOTO: DPA/WESTENDIG1